

Schwarzer Weg 16 a · 64287 Darmstadt · 0 160 400 777 1

Mein Zeichen: FORMODERSUBSTANZ2.0TS(H)  
Thomas Schilewa : Schwarzer Weg 16 a · 64287 Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt  
Mathildenplatz 12

64283 Darmstadt

20. 9. 2017

## **KLAGE**

des **Thomas Schilewa**, Schwarzer Weg 16 a - 64287 Darmstadt

- **Kläger** -

**gegen**

das **Bundesamt für Justiz**, Adenauerallee 99-103 - 53094 Bonn

- **Beklagte** -

**gemäß** Art. 19 Abs. (1) Satz 2 und Abs. (4) i.V.m. Art. 2 Abs. (1) und Art. 20 Abs. (3),  
Art. 80 Abs. (1) Satz 3 Grundgesetz (GG)

**und** BVerfG - 2 BvR 883/73, 2 BvR 379/74, 2 BvR 497/74, 2 BvR 526/74

**i.V.m.** § 31 Abs. (1) BVerfGG u. BVerfGE 19, 377 - Berlin-Vorbehalt II

Art. 19 Abs. (4) GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den  
Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht  
(BVerfGE 27, 297 [308])

Für den vorläufigen Rechtsschutz BVerfGE 37, 150 [152 f.]

**wegen:**

Ungültigkeit / Nichtigkeit - des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),  
das Rechtspflegergesetz (RPfIG), die Strafprozessordnung (StPO),  
der Zivilprozessordnung (ZPO) des vorkonstitutionellen Kostenrechts einschließlich,  
der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) von 1937, des Ordnungswidrigkeitengesetz  
(OWiG), der Abgabenordnung (AO), des Sozialgesetzbuch 2 (SGB II),  
des Einkommenssteuergesetzes (EStG) von 1934, der Finanzgerichtsordnung  
(FGO), wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2  
GG betreffend die nichtigen Verwaltungsakte, Vollstreckungsankündigung vom  
26. 8. 2017 aufgrund des Urteils des Amtsgericht Darmstadt Az.: 316 C 35/17 u.a.

**wird beantragt:**

1. die Beklagte zu verurteilen, die angekündigte Vollstreckung aufzuheben
2. die Beklagte zu verurteilen, zukünftige Zwangsmaßnahmen und Zwangsvollstreckungen wegen fehlen einer gesetzlichen Rechtsgrundlage zu unterlassen
3. da es sich hierbei nicht um eine Zivilsache, sondern um eine ausschließlich verfassungsrechtliche Streitigkeit für zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt
4. das Verfahren auszusetzen und dem BVerfG gem. Art. 100 Abs. (1) GG vorzulegen, wie die Beklagte die zuständige Richterin bereits zum Zeitpunkt ihrer ihr gegenüber verkündeten Rechtsunsicherheit u.a. darauf hinwies
5. den Streitwert auf 0,- zu setzen.

**B e g r ü n d u n g**

**Zu Ziffer 1 und 2:**

Entgegen der eindeutigen Regelungen im Terminus zu den Vorschriften Art. 19 Abs. (1) Satz 2 und oder Art. 80 Abs. (1) Satz 3 GG basiert augenscheinlich die *Meinung*, nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. 5. 1949, die heute den ‚Rechtsförmlichkeiten‘ einer Zweckmäßigkeitserwägung zu zuordnende Rolle, daß die das jeweilige Zitiergebot nicht oder nicht vollständig erfüllenden Gesetze und Rechtsverordnungen nicht ohne weiteres ungültig seien.

Dies findet jedoch im Wortlaut der Artikel und den Protokollen des parlamentarischen Rates als dem ‚Vater‘ des Grundgesetzes keine Rolle.

So heißt es in -

Art. 19 Abs. (1) Satz 1 und 2 GG:

*„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.*

*Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“*

und -

Art. 80 Abs. (1) Satz 1, 2 und 3 GG:

*„Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden.*

*Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.“*

Zu Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG, aus der 47. Sitzung des Hauptausschusses vom 8. 2. 1949 wurde protokolliert, so Dr. Thomas Dehler:

*„Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.“*

Der Antrag wurde einstimmig angenommen und muß bis heute als rechtstatsächlich- und verbindlich gelten (Vgl. Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015) i.V.m. BVerfG - 2 BvF 3/11; 2 BvR 2670/11; 2 BvE 9/11) gem. Art. 123 Abs. (1) GG:

*„Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze **nicht** widerspricht.“*

Daß u.a. das GVG, die StPO, die ZPO sowie das vorkonstitutionelle Kostenrecht einschließlich der Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937 mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 ohne Erfüllung des Zitiergebotes gem. Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG, die JBeitrO außerdem ohne Erfüllung des Zitiergebotes gem. Art. 80 Abs. (1) Satz 3 GG, das SGB II erlassen worden sind mit der Folge, daß dieser gesamte Gesetzgebungsakt rechtsunwirksam war mit der weiteren Folge, daß bis heute nicht einmal einzelne Vorschriften des GVG sowie der ZPO gültig sind, weil sie als vorkonstitutionelles Recht auch den Voraussetzungen des Art. 123 Abs. (1) GG nicht genügen.

Gemäß den Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte einschränkende Gesetze gem. Art. 19 Abs. (1) GG, verstößt nicht nur alleine das SGB II in über 40 Fällen gegen das GG, obgleich das GG selbst die Parameter einer Einschränkung bestimmt.

Selbst wenn man argumentativ bzgl. der Eigenschaft bestimmter Vorschriften dieser Gesetze darauf abstellen wollte, daß es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht im Sinne des Art. 123 Abs. (1) GG handelt, und der vorkonstitutionelle Gesetzgeber das Zitiergebot nicht kennen konnte, stünden diese Vorschriften abhängig von der Widerspruchsfreiheit zum GG und hätten bereits von daher im Zuge des Erlasses des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das unverbrüchliche grundgesetzliche Zitiergebot beachten müssen.

Zweckdienlichkeitsgesichtspunkte bei der Auslegung der Verfassung in einem rechtsstaatlichen System sind unzulässig. So haben zur Folge die Tendenzen die sich aus Meinungen ergeben keinen Rechtscharakter jenen geschriebenen Gesetzen geg. die einer Auslegung und entgegen verfassungsmäßiger Gesetze als Substanz der folgenden widersprechen und oder dehnbar einer Meinung folgen.

Zur Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf 1996 die folgenden Rechtssätze in dem von ihm stammenden Aufsatz "Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?" wie folgt geprägt:

*“Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist (logisch zwingend) gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es “Analogie” oder “teleologische Auslegung” nennt. [...]*

*Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung."*

#### Fallrecht, Richterrecht.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung BVerfGE 8, 210 v. 23. 10.1958 festgestellt, daß neben der ZPO auch das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. 9. 1950 (BGBl. I S. 455) nicht vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. 2. 1953 ist (BVerfGE 2, 124 [128]) ist.

Mit dem 2. Leitsatz derselben Entscheidung hat das BVerfG dem einfachen Gesetzgeber erklärt, daß Artikel 6 Abs. (5) GG einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber enthält und daß dieser die Verfassung verletzt, wenn er es unterläßt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen. Der 2. Leitsatz lautet:

*„2. Art. 6 Abs. (5) GG enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, wenn er es unterläßt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen.“*

Gemäß § 31 Abs. (1) BVerfGG sind alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte an die Entscheidungen des BVerfG gebunden.

Es soll ausdrücklich nochmals auf die Bindungswirkung der Entscheidung BVerfGE 19, 377 vom 20. 1. 1966 hingewiesen werden. Die Entscheidung lautet:

*„Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“*

Artikel 19 Abs. (1) GG enthält ebenso wie Art. 6 Abs. (5) GG einen den einfachen Gesetzgeber bindenden Auftrag.

Ebenso verletzt der einfache Gesetzgeber die Verfassung, wenn er es unterläßt, seinen Verfassungsauftrag gemäß Art. 19 Abs. (1) GG einfachgesetzlich auszuführen.

Gemäß Art. 19 Abs. (1) GG ist der einfache Gesetzgeber seit 60 Jahren dann, wenn er einfachgesetzlich beabsichtigt, zitierpflichtige Grundrechte gemäß Artikel 19 Abs. (1) GG mittels eines förmlichen Gesetzes einzuschränken, zwingend grundgesetzlich verpflichtet, diese namentlich unter Angabe des jeweiligen Artikels im einfachen Gesetz zu nennen. Einen Ermessensspielraum hat der Verfassungsgeber hier dem einfachen Gesetzgeber nicht zugebilligt, da ansonsten die zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift zum Schutz vor Aushöhlung der Grundrechte leerlaufen würde.

Die in der Rechtsmittelbelehrung aufgeführte Vorschrift des § 17a Abs. (4) Satz 3 GVG ist ein eindeutiges Bspl. für die Einschränkung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gem. Artikel 19 Abs. (4) GG.

Dieses absolute Freiheitsgrundrecht ist aufgrund seiner Vorbehaltlosigkeit gemäß Art. 19 Abs. (1) GG weder verhandelbar, einschränkbar noch zitierfähig.

Abgesehen von dieser materiellrechtlichen Begründung ist in formeller Hinsicht festzustellen, daß das GVG eingangs keine Grundrechtseinschränkungen zitiert, obgleich es weitere Grundrechtseinschränkungen enthält, z.B. die Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. (2) GG bei Freiheitsentziehungen im Sitzungssaal.

Im Art. 19 Abs. (1) ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert:

*„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.*

***Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.***“

Der Verfassungsgeber des GG in Form des Parlamentarischen Rates hat mit dieser Gültigkeitsvoraussetzung, *Meinungen* und *Kommentaren* entgegen, diese Gültigkeitsvoraussetzung beabsichtigt, so dessen Aushöhlung der im GG normierten Freiheitsgrundrechte durch den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu verhindern (Vgl. Art. 26 i.V.m. Art. 63 Abs. (2) der Verfassung des Landes Hessen).

Dennoch gibt es weiter Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen (nachkonstitutionellen) Recht(s) System) die der zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG nicht entsprechenden und seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültigen Basis aufweisen. U.a. das Gerichtsverfassungsgesetz, das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, die Zivilprozessordnung, das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Sozialgesetzbuch 2 u.a.m.:

#### Das **RPfIG**

schränkt in der Vorschrift des § 4 Abs. (2), 2. a) - c) RPfIG Art. 2 Abs. (2) GG ein ohne dies zu zitieren

#### Das **GVG**

schränkt in der Vorschrift des § 178 GVG Art. 2 Abs. (2) GG ein,

#### die **StPO**

schränkt in den Vorschriften der §§ 51, 70, 77, 81a, 81c, 81g, 81h, 94, 95, 98, 98b, 100, 100a bis 100f, 102, 104, 105, 108, 111a, 111b, 112, 115, 116a, 131, 132, 132a, 431 und 444 StPO

die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. (1), Art. 2 Abs. (2), Art 6 Abs. (1), Art. 10, Art. 12 Abs. (1), Art. 13 und Art. 14 Abs. (1) GG ein. Gleichwohl zitiert die StPO diese durch die genannten Vorschriften der StPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

## Die ZPO

schränkt in den Vorschriften §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. (1), Art. 2 Abs. (2), Art. 6 Abs. (1), Art. 13 und Art. 14 Abs. (1) GG ein, obgleich die o.a. §§ der ZPO genannten Vorschriften die einschränkenden Grundrechte nicht zitiert.

## Das SGB II

schränkt in den Vorschriften der §§ 2 Abs. (1) Satz 2; 7 Abs. (3), 3. c), 4. 3 a), 7 Abs. (4), 2. 4 a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. (1), 3. Satz 4; 16 d 2. Halbsatz; 31 Abs. (1), 1. a) c) d), Abs. (2), 31 Abs. (2), 31 Abs. (6) Satz 4; 39 Abs. (4); 51 u.a.m. Art. 2 Abs. (1), Art. 2 Abs. (2) Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12 Abs. (1), Art. 13 GG und Art. 14 Abs. (1) GG ein. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

## Die AO

schränkt in den Vorschriften der §§ 69 - 77; 215, 216; 263; 281 ff AO die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. (1), Art. 2 Abs. (2), Art 6 Abs. (1), Art. 13 und Art. 14 Abs. (1) GG ein, gleichfalls ohne die Anwendung der Zitierpflicht geg. eingeschränkten Grundrechte aus Art. 6 Abs. (1) und Art. 14 Abs. (1) GG.

## Das OWiG

schränkt mit der im § 132 OWiG genannten Vorschrift Art. 14 GG ein ohne ihn zu zitieren.

Jede einzelne Mißachtung des Zitiergebotes gem. Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang zur Folge. Eine Teilnichtigkeit sehen weder Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der ‚zweiten Gewalt‘ noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gem. Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen.

Eine Antwort hier heraus, so ergangen aus der öffentlichen Verhandlung des Unterzeichners aufgrund seines Vorlegens seiner Rechtsunsicherheit, so der Antwort des Gerichts ‚man selbst besäße keine Rechtsunsicherheit‘, ist der Worte wg., so dem Inhalt des Unterzeichners, kaum mehr zu missbilligen als stillschweigens auch nur Ansatzweise zu würdigen.

Gemäß Art. 80 Abs. (3) GG muß jede Rechtsverordnung eine gesetzliche Delegationsnorm enthalten, auf die sie sich stützt.

Es obliegt sowohl der ‚zweiten Gewalt‘ als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert.

Jede einzelne Delegationsnorm ist gemäß Art. 80 Abs. (1) Satz 3 GG in der sie betreffenden Rechtsverordnung ausdrücklich zu benennen. Fehlt auch nur eine Delegationsnorm, ist die Rechtsverordnung ungültig.

Eine Teilnichtigkeit sehen auch hier weder Art. 80 Abs. (1) Satz 3 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor. Werden in einer Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so muß jede Deklarationsnorm die einzuschränkenden Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels nennen, ansonsten sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls ungültig.

Hans Kelsen schrieb bereits in "Reine Rechtslehre":

*„Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.“*

Es ist festzustellen, daß ausnahmslos jedes Gesetz und oder jede Verordnung, daß das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. (1) Satz 2 und oder Art. 80 Abs. (1) Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet unwirksam ist, mit der Folge, daß alle auf einem solchen nichtigen Gesetz oder einer solchen nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind.

Ferner der Gültigkeitsvoraussetzung vorkonstitutionellem und nachkonstitutionellem Recht betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. 9. 1945 getretenen und am 20. September 1945 für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzten Gesetze und Verordnungen gem. Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten Siegermächte vom 20. 9. 1945 i.V.m. dem ‚Tillessen Urteil‘ i.V.m. Art. 139 GG.  
(Vgl. Erstes Gesetz z. Aufhebung d. Besatzungsrechts vom 30. 5. 1956 (BGBl. I. S. 437)).

Die dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 zu Folge aufzuhebenden NS-Gesetze betreffen hierbei ausdrücklich auch alle einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse so: a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933, RGBL. I/141.

Als Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß des Einkommenssteuergesetz v. 16. 10. 1934 i.V.m. dem EG-EStRG ist hier das EStG dementsprechend als ein solches zusätzliches Gesetz eindeutig zu benennen, da das Gesetz zum ‚Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich‘ auf ihm beruht und demzufolge über sein verfassungswidriges Zustandekommen hinaus durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben worden ist .  
In Art. 139 GG heißt es demzufolge folgerichtig:  
*„Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“*

In Art. 20 Abs. (3) GG legt das Grundgesetz als ranghöchstes Gesetz folgendes fest:  
*„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“*

Die Hitlerregierung war nicht verfassungsgemäß, das Gegenteil war der Fall. Die Wahl zum Reichstag 1933 fand unter Ausschluß von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten statt und stellte eine offenkundig von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung dar. [...]

Bestätigt der folgenden Gesetze, so dem Gesetz zum *Gesetz zur ‚Behebung der Not von Volk und Reich‘* sowie den daraus ergangenen Gesetze stellte dies insbesondere das ‚Tillessen Urteil‘ in Raststatt unter Beweis, nachdem französische Besatzungsmächte einen auf dieser gesetzten Gesetze einen folgenden Freispruch durch den Freiheitsentzug des nun freigesprochenen Heinrich Tillessen vornahmen und das Gericht zu einer Neuentscheidung aufriefen, diesmal unter Ausschluß dieser Gesetze aus zuvor genannten Gründen. Damit ist mehr als deutlich gegeben, daß diese Gesetze nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 i.V.m. Art. 139 GG keine Rechtskraft und oder Wirkung besitzen.

In Anlehnung dessen der Wirkung der Wiederaufhebung der aufgehobenen Gesetze, wurde auch die JBeitrO aufgehoben und nicht wieder in Kraft gesetzt.

1957 taucht diese Verordnung aus dem nichts wieder im BGBl als Änderung auf was wiederum nichts an der Aufhebung durch die Militärregierungsgesetze ändert, so dem EStG von 1934.

Darüber hinaus hätte nach Art. 123 GG die JBeitrO längstens mit der ersten Gesetzesänderung dem Grundgesetz für die Bundesrepublik (GG) angepasst werden müssen.

So greift auch die JBeitrO in Art. 13 und 14 GG ein ohne diese zu zitieren. Auch finden sich Verweise auf die ZPO die ebenfalls keine Zitierung nach Art. 19 Abs. (1), Satz 2 mit sich zogen.

In der JBeitrO findet sich kein § mit der ‚Einschränkung von Grundrechten‘. Diese sind jedoch eine Gültigkeitsvoraussetzung welche zur Nichtigkeit der JBeitrO mit der Einführung des Grundgesetzes für die BRD führte.

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“  
(BverfG - 2 BvR 557/62)

#### Zu Ziffer 3 und 4:

Der einfache Gesetzgeber hat es mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz v. 12. 9. 1950 versäumt den ausdrücklich gem. Art. 19 Abs. (4) Satz 2, 2. Halbsatz GG grundgesetzlich garantierten Rechtsweg **bis heute** auszugestalten.

In gleicher Weise hat er gem. den im § 13 GVG genannten Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bis heute nicht konstituiert.

Die Vorschrift lautet:

*„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.“*

Für reine Verfassungsstreitigkeiten, wie die der vorliegenden, sind die Fachgerichte funktionell nicht zuständig. Vielmehr hat der ‚Verfassungsgesetzgeber‘ eine eigene Vorschrift in der Verfassung mit dem Art. 19 Abs. (4) GG selbst verankert. Für den Ausschluß der Fachgerichtsbarkeit bei Verfassungsfragen hat das der Gesetzgeber für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 VwGO seit 1960 im Wortlaut geregelt.

Das BVerfG hat sich dazu in seinem Beschluß (Vgl. 1 PBvU 1/ 02) wie folgt an den einfachen Gesetzgeber gewandt:

*„Ein einfaches Gesetz, das in die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingreift unterliegt grundsätzlich der Zitierpflicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG. [...]“*

*Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, das Rechtsschutzsystem näher auszuformen und insbesondere die prozessualen Voraussetzungen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe festzulegen. Die Verfahrensordnung ist so auszugestalten, dass effektiver Rechtsschutz für den einzelnen Rechtsuchenden besteht, aber auch Rechtssicherheit hergestellt wird.“* (Vgl. BVerfGE 88, 118 [123 f.]; 93, 99 [107 f.]).

In der Entscheidung BVerfGE 49, 220 v. 27. 9. 1978 (1 BvR 361/78) heißt es wie folgt:

*„Der Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung ist auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichtet, mit der ein Eingriff in den grundrechtsgeschützten Bereich des Schuldners begehrt wird.*

*Im Hinblick auf die strikte Bindung an die Grundrechte müssen die hierzu ermächtigten Staatsorgane nicht nur feststellen, ob der Antrag den einfach-rechtlichen Vorschriften entspricht, sondern darüber hinaus sorgfältig prüfen, ob auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff vorliegen.*

*Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen, da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in ein Grundrecht der verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf.*

*Dem Staat obliegt, die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun; dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit staatlicher Maßnahmen zu belegen.*

*Die dem öffentlichen Organ erteilte Ermächtigung zur Ausübung staatlichen Zwanges umfasst nicht die Befugnis, sich über die Grundrechte hinwegzusetzen. Es kann auch kein Gläubiger erwarten, dass Zwangsmaßnahmen im Widerspruch zur Verfassung eingeleitet und durchgeführt werden. Einem hierauf gerichteten Antrag darf kein staatliches Hoheitsorgan entsprechen. Überdies hat derjenige, der den Einsatz staatlicher Zwangsmittel begehrt, die in Grundrechte Dritter eingreifen, die Berechtigung hierzu darzutun.“*

Dieses Postulat kann ohne weiteres auf die Klage des Unterzeichners übertragen werden.

*„Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame Kontrolle (BVerfGE 35, 263 [274]; 35, 382 [401]; 40, 272 [275]; 41, 23 [26]; 41, 323 [326]; 42, 128 [130]; 46, 166 [178]).“*

*Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter (BVerfGE 18, 203 [212]; 35, 263 [274]).*

*Nur ein Gesetz, das eine solche umfassende Prüfung zulässt, genügt diesem Verfahrensgrundrecht (BVerfGE 21, 191 [195]).“*

In der Entscheidung ‚BVerfGE 49, 220‘ v. 27. 9. 1978 (1 BvR 361/78) heißt es weiter: „Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG wird ergänzt durch den sich unmittelbar aus dem materiellen Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ergebenden Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz (BVerfGE 24, 367 [401]; 35, 348 [361]; 37, 132 [148]; 45, 297 [333]; 46, 325 [334]).

*Eröffnet die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG dem Betroffenen den Weg zu einem Gericht, das den Grundsätzen der Art. 92 und 97 GG genügen muss, so bedeutet der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirksamkeit verschaffen müssen.*

*Diese grundrechtliche Rechtsschutzgarantie erfordert ebenfalls, dass die Entziehung von Eigentum in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung durch die rechtssprechende Gewalt auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft wird.“ (Vgl. BVerfGE 45, 297 [333]).*

Da der einfache Gesetzgeber den zum Schutz gegen staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Grundrechtsträger erforderlichen Rechtszug bei den ordentlichen Gerichten **bisher nicht eingerichtet hat**, hat das angerufene Amtsgericht gem. § 31 Abs. (1) BVerfGG i.V.m. mit der sog. Berlin- Vorbehalt II Entscheidung die o. a. Entscheidung auf den hier zugrunde liegenden Sachverhalt ebenfalls anzuwenden, d.h., daß die Zwangsvollstreckung nachdem Kostenfestsetzungsbeschluß in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung durch die rechtssprechende Gewalt auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft wird (vgl. BVerfGE 45, 297 [333]).

Die Gerichte haben nicht nur die negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen.

Wie gleichfalls in einem Schreiben vom 20. 9. 2017 dem Hauptverantwortlichen ERPRECHT sowie dem Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt HERRLEIN überreichten Schreiben dargestellt, bietet die Rechtsschutzgarantie die ausnahmslose Aufnahme aller grundgesetzlich und einfachgesetzlich vorgegebenen Geschäftsfelder auf der Grundlage der im deutschen Rechtssystem normierten Rechtswege. Wird dieses Vollständigkeitsprinzip verletzt, muß die Nichtigkeit des jeweiligen Geschäftsverteilungsplanes die notwendige Folge sein um das Rechtsstaatsprinzip aufrecht zu erhalten.

So u.a. nach dem Bestimmtheitsgrundsatz, dem Prinzip der Abstraktion, des Vollständigkeitsprinzip, dem Verbot von Ausnahmegerichten, soweit nicht gesetzlich vorgesehen (Vgl. §§ 95 ff. GVG für Handelssachen(UWG)) u.dgl.m.

Zu Ziffer 5:

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde, mit der die Verletzung von Grundrechten gerügt wird, betrifft einen nicht vermögensrechtlichen Gegenstand, und zwar auch dann, wenn der Beschwerdeführer im Einzelfalle die Verfassungsbeschwerde lediglich im eigenen finanziellen Interesse erhebt (Vgl. BVerfGE 3, 352 v. 26.02.1954).

Da die Verfassungsbeschwerde der Verteidigung der Grundrechte und sonstigen, in § 90 BVerfGG aufgeführten Rechte dient, ist sie auch dann eine nichtvermögensrechtliche Angelegenheit im Sinne des Kostenrechts, wenn sie zur Durchsetzung vermögenswerter Interessen erhoben wird (Vgl. BVerfGE 3, 352 [354]).

Da im Verfahren über Verfassungsbeschwerden Gerichtsgebühren nicht erhoben werden, findet grundsätzlich eine Streitwertfestsetzung im Sinne des § 18 GKG nicht statt. Selbst wenn man (im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung) mit der nunmehr herrschend gewordenen Rechtslehre und Rechtsprechung annimmt, daß eine Streitwertfestsetzung gemäß § 18 GKG auch zum Zwecke der Feststellung der Rechtsanwaltsgebühren zulässig ist.

(Stein Jonas Schönke, Kommentar zur ZPO, 17. Aufl. 1953, § 3 Anm. II 2 b; Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 10. Aufl. 1951, § 18 GKG Anm. I A; Wedewer, Gerichtskostengesetz, 1948, § 18 GKG Anm. 2 b; Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren und deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Aufl. 1951, S. 327; LAG München in ArbRechtsSamml. 27, 169 - mit zustimmender Anmerkung von Volkmar - und in JW 38 S. 2062; OLG Celle in Deutsches Recht 1939, Ausgabe A S. 1722; OLG Karlsruhe in Deutsches Recht 1940, Ausgabe A S. 470)

Es ist antragsgemäß zu entscheiden

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA